

Lösungsvorschlag Abschlussprüfung Steuerfachangestellte (Rechtsstand 31.12.2021)
Wirtschafts- und Sozialkunde Winter 2013/2014

Lösungsvorschlag

Abschlussprüfung Steuerfachangestellte Winter 2013/2014

Wirtschafts- und Sozialkunde

Die Prüfungsaufgaben der Abschlussprüfung Winter2013/2014 finden Sie auf der Homepage Ihrer am Prüfungsverbund beteiligten Steuerberaterkammer bzw. auf der Homepage der Steuerberaterkammer Niedersachsen.

Bearbeitungshinweise:

Achten Sie bei der Aufgabenstellung genau darauf, ob Paragraphen anzugeben sind.

Ihre Meinung ist mir wichtig! Was gefällt Ihnen gut? Was kann ich noch verbessern? Senden Sie eine E-Mail an info@steuerfachschule-hartl.de. Über eine Rückmeldung würde ich mich freuen.

Diese Unterlagen wurden mit großer Sorgfalt erstellt und geprüft. Trotzdem können Fehler nicht vollkommen ausgeschlossen werden. Für die Richtigkeit der Lösungen kann jedoch keine Gewähr übernommen werden.

Copyright 2022 Christoph Hartl, Augsburg

Dieses Werk und alle seine Teile sind urheberrechtlich geschützt. Jede Nutzung außerhalb des Urheberrechtsgesetzes ist ohne schriftliche Zustimmung des Herausgebers (Christoph Hartl) unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für die Vervielfältigung, Microverfilmung und Verarbeitung in elektronischen Systemen. Weder das Werk noch seine Teile dürfen ohne eine solche Zustimmung eingescannt und in ein Netzwerk eingestellt werden. Dies gilt auch für Intranets von Schulen und sonstigen Bildungseinrichtungen.

**Lösungsvorschlag Abschlussprüfung Steuerfachangestellte (Rechtsstand 31.12.2021)
Wirtschafts- und Sozialkunde Winter 2013/2014****Teil I Schuld- und Sachenrecht****Aufgabe 1**

Geschäftsfähigkeit ist die Fähigkeit von Personen Rechtsgeschäfte wirksam abzuschließen.

Aufgabe 2

Beschränkt geschäftsfähig sind Minderjährige, die das siebte Lebensjahr vollendet haben.
(Hinweis: § 106 BGB)

Aufgabe 3

- 3.1
- Pia ist beschränkt geschäftsfähig. (Hinweis: § 106 BGB)
 - ➔ Der Vertrag ist schwebend unwirksam. (Hinweis: § 108 Abs. 1 BGB)
- 3.2
- Die Eltern haben ihren minderjährigen Sohn ermächtigt, das Arbeitsverhältnis einzugehen.
 - Der Minderjährige ist für alle das Arbeitsverhältnis betreffenden Rechtsgeschäfte unbeschränkt geschäftsfähig. Dies gilt auch für die Aufhebung des Arbeitsverhältnisses.
 - ➔ Die Kündigung ist wirksam. (Hinweis: § 113 Abs. 1 BGB)

Hinweis:

Die Kündigung eines Ausbildungsverhältnisses durch einen Minderjährigen erfordert - im Gegensatz zur Kündigung eines Arbeitsverhältnisses durch einen Minderjährigen - die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters. Ein Ausbildungsverhältnis ist kein Dienst- oder Arbeitsverhältnis i. S. d. § 113 BGB, damit ist § 113 BGB für Ausbildungsverhältnisse nicht anwendbar.

Aufgabe 4

- 4.1
- Grundstückskaufvertrag bedarf der notariellen Beurkundung (Hinweis: § 311b Abs. 1 BGB)
 - Verstoß gegen gesetzliche Formvorschrift
 - ➔ Rechtsgeschäft ist nichtig (Hinweis: § 125 BGB)
- 4.2
- Erklärungsirrtum (Verkäufer hat sich verschrieben)
 - ➔ Verkäufer kann den Vertrag anfechten (Hinweis: § 119 Abs. 1 BGB)

Aufgabe 5

- 5.1 Werkvertrag, § 631 BGB
- 5.2 Behandlungsvertrag, § 630a BGB
- 5.3 Pachtvertrag, § 581 BGB

**Lösungsvorschlag Abschlussprüfung Steuerfachangestellte (Rechtsstand 31.12.2021)
Wirtschafts- und Sozialkunde Winter 2013/2014****Teil I Schuld- und Sachenrecht****Aufgabe 6**

6.1 3 Jahre, § 195 BGB

Beginn der Verjährungsfrist: Mit Ablauf des 31.12.2011, § 199 Abs. 1 BGB
Ende der Verjährungsfrist: 31.12.2014, 24:00 Uhr

6.2 30 Jahre, § 197 Abs. 1 Nr. 3 BGB

Beginn der Verjährungsfrist: Mit Ablauf des 30. April 2012, § 201 BGB
Ende der Verjährungsfrist: 30. April 2042, 24:00 Uhr

Aufgabe 7

7.1 Die Verjährung beginnt erneut. (Hinweis: § 212 Abs. 1 Nr. 1 BGB)

7.2 Hemmung (Hinweis: § 206 BGB)

7.3 Keine Auswirkung

Aufgabe 8

8.1 Die gesetzliche Gewährleistungsfrist

- beträgt 2 Jahre (Hinweis: § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB)
 - kann bei einem Verbrauchsgüterkauf auf ein Jahr verkürzt werden, wenn es sich um gebrauchte Sachen handelt. (Hinweis: § 475 Abs. 2 BGB)
- Keine Verkürzung auf 1 Jahr, da fabrikneues Notebook.

Hinweis:

Auch für sog. B-Waren kann die Gewährleistungsfrist nicht verkürzt werden (OLG Hamm, Urteil vom 16.01.2014 (Az. I-4 U 102/13)).

- 8.2
- Wenn der Mangel innerhalb der ersten sechs Monate seit Gefahrenübergang auftritt, so wird vermutet, dass dieser von Anfang an vorlag. Verkäufer muss nachweisen, dass die Sache zum Zeitpunkt der Übergabe frei von Sachmängeln war. (Hinweis: § 476 BGB)

**Lösungsvorschlag Abschlussprüfung Steuerfachangestellte (Rechtsstand 31.12.2021)
Wirtschafts- und Sozialkunde Winter 2013/2014**

Teil II Investition und Finanzierung

Aufgabe 9

- 9.1 Finanzierung: Kapitalherkunft (Passivseite der Bilanz)
Investition: Kapitalverwendung (Aktivseite der Bilanz)
- 9.2 a) Außenfinanzierung: 1.350.000 € + 800.000 € + 300.000 € = 2.450.000 €
b) Fremdfinanzierung: 200.000 € + 800.000 € + 300.000 € = 1.300.000 €
c) Offene Selbstfinanzierung: 100.000 € (Gewinnrücklagen)
- 9.3 a) Grundschuld oder Hypothek
b) Sicherungsübereignung
c) Pfandrecht/Lombardierung
d) Zession
- 9.4 Sicherungsübereignung

Aufgabe 10

Sachverhalt	Finanzierungsarten			
	Innenfinanz.	Außenfinanz.	Eigenfinanz.	Fremdfinanz.
Kunden leisten Anzahlungen		X		X
Eine KG nimmt einen Kommanditisten auf		X	X	
Eine AG gibt Industrieobligationen aus		X		X
Ein Handelsbetrieb bildet eine Rückstellung	X			X

Aufgabe 11

- Selbstschuldnerische Bürgschaft
- Vorteil
Der Gläubiger kann bei Zahlungsausfall bzw. Zahlungsverzug des Hauptschuldners den Bürgen sofort in Anspruch nehmen, ohne vorher eine Zwangsvollstreckung in das Vermögen des Hauptschuldners zu betreiben.

Aufgabe 12

Ein Unternehmen verkauft Vermögensgegenstände seines Anlagevermögens an eine Leasinggesellschaft und least diese anschließend zurück.

**Lösungsvorschlag Abschlussprüfung Steuerfachangestellte (Rechtsstand 31.12.2021)
Wirtschafts- und Sozialkunde Winter 2013/2014****Teil III Arbeitsrecht und soziale Sicherung****Aufgabe 13**

- 13.1 Berufsgenossenschaft
- 13.2 Arbeitgeber
- 13.3 Umlageverfahren
- 13.4
 - Finanzbedarf der Berufsgenossenschaft
 - Arbeitsentgelte der Versicherten
 - Gefahrenklassen*(Hinweis: § 153 Abs. 1 SGB VII)*

Aufgabe 14

- 14.1
 - Nein, dem Arbeitgeber wurde die Schwangerschaft innerhalb von zwei Wochen nach der Kündigung mitgeteilt. *(Hinweis: § 17 Abs. 1 MuSchG)*
- 14.2 Eine Kündigung ist sozial ungerechtfertigt, wenn sie
 - nicht personenbedingt
 - nicht verhaltensbedingt
 - nicht betriebsbedingtist. *(Hinweis: § 1 KSchG)*
- 14.3
 - innerhalb von 3 Wochen nach Zugang der Kündigung
 - sachlich zuständig ist das Arbeitsgericht
 - örtlich zuständig ist das Arbeitsgericht am Betriebssitz des Arbeitgebers*(Hinweis: § 4 KSchG, § 29 Abs. 1 ZPO, ZPO = Zivilprozessordnung)*

Aufgabe 15

- 15.1 03.01.2012, § 622 Abs. 1 BGB
- 15.2 31. Mai 2012, § 622 Abs. 2 Nr. 3 BGB

Teil IV Handels- und Gesellschaftsrecht**Aufgabe 16**Firmengrundsätze

z. B.

- Firmenklarheit (*Hinweis: § 18 Abs. 1 HGB*)
- Firmenwahrheit (*Hinweis: § 18 Abs. 2 HGB*)
- Firmenbeständigkeit (*Hinweis: § § 21, 22 HGB*)
- Veräußerungsverbot (*Hinweis: § 23 HGB*)
- Firmenöffentlichkeit (*Hinweis: §§ 29,31 HGB*)
- Firmenunterscheidbarkeit (*Hinweis: § 30 HGB*)
- Firmeneinheit

Aufgabe 17

- 17.1 ▪ **Handelsgewerbe, § 1 Abs. 2 HGB**
 ▪ **Istkaufmann, § 1 Abs. 1 HGB**

Hinweis:

- *Die private Wirtschaftsschule ist ein Gewerbebetrieb, weil der Inhaber selbst keine unterrichtende Tätigkeit ausübt.*
- *Der Gewerbebetrieb, der 30 hauptamtliche Lehrer beschäftigt, erfordert einen nach Art und Umfang in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb → Handelsgewerbe (§ 1 Abs. 2 HGB).*

- 17.2 **Formkaufmann, § 6 Abs. 1 HGB**

- 17.3 **Kannkaufmann, § 3 Abs. 2 HGB**

Hinweis:

- Ein Weingut ist ein landwirtschaftlicher Betrieb
- HR-Eintragung ist unterstellt (d. h. der Betrieb erfordert einen nach Art und Umfang in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb)

- 17.4 ▪ **Zahnärztliche Gemeinschaftspraxen sind freiberuflich tätig**
 ▪ **Kein Handelsgewerbe**
 ➔ **Kein Kaufmann**

**Lösungsvorschlag Abschlussprüfung Steuerfachangestellte (Rechtsstand 31.12.2021)
Wirtschafts- und Sozialkunde Winter 2013/2014**

Teil IV Handels- und Gesellschaftsrecht

Aufgabe 18

	Personengesellschaft	Kapitalgesellschaft
Haftung	unbeschränkt (bei KG nur Komplementäre)	beschränkt (Gesellschaftsvermögen)
Besteuerung	jeder Gesellschafter ist steuerpflichtig	über Körperschaftsteuer
HR-Eintragung	Abteilung A (keine HR-Eintragung: GbR, Partnerschaftsgesellschaft)	Abteilung B
Anzahl der Gesellschafter	mindestens 2	Keine Mindestzahl (Ein-Personen-GmbH, Ein-Personen-AG)
Gesellschaftsvertrag	formfrei	notarielle Beurkundung
Mindestkapital	nein	ja

Aufgabe 19

- 19.1 Ja, es handelt sich um ein für das Sportgeschäft gewöhnliches Rechtsgeschäft, § 54 Abs. 1 HGB.
- 19.2 Nein, ohne besondere Vollmacht ist es der Handlungsbevollmächtigten untersagt, Darlehen aufzunehmen, § 54 Abs. 2 HGB.
- 19.3 Nein, ohne die Zustimmung der Inhaberin des Sportfachgeschäfts kann Klugel die allgemeine Handlungsvollmacht auf die Mitarbeiterin Schlau nicht übertragen, § 58 HGB.

Hinweis:

Handlungsvollmacht nach § 54 Abs. 1 HGB kann für ein Handelsgewerbe nur durch

- den Kaufmann selbst,
- dessen gesetzlichen Vertreter,
- Prokuristen oder
- mit Zustimmung des Kaufmanns auch durch einen Handlungsbevollmächtigten (§ 58 HGB), erteilt werden.

Aufgabe 20

- 20.1 Nein, die Prokura erlischt durch Widerruf am 12. Juni 2012, § 52 Abs. 1 HGB.
- 20.2 Ja
Der Widerruf der Prokura kann dem Zulieferer nicht entgegeng gehalten werden, weil
- im Zeitpunkt des Abschlusses des Kaufvertrages der Widerruf in das Handelsregister noch nicht eingetragen war (negative Publizität).
- und
- der Zulieferer über den Widerruf nicht informiert war, § 15 Abs. 1 HGB.

**Lösungsvorschlag Abschlussprüfung Steuerfachangestellte (Rechtsstand 31.12.2021)
Wirtschafts- und Sozialkunde Winter 2013/2014****Teil IV Handels- und Gesellschaftsrecht****Aufgabe 21**

Geschäftsführung: Betrifft das Verhältnis der Gesellschafter untereinander (Innenverhältnis)

Vertretung: Betrifft das Verhältnis der Gesellschafter gegenüber Dritten (Außenverhältnis)

Aufgabe 22

22.1 z. B.

- die Einlage des "Stillen" kann als Eigenkapital behandelt werden
- Verbesserung der Eigenkapitalquote
- Verbesserung der Eigenkapitalquote führt zu einem besseren Ranking bei Banken
- keine dinglichen Sicherheiten erforderlich
- Schonung der Liquidität, da keine Tilgungsleistungen
- der stille Gesellschafter hat keine Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis, lediglich Einsichts- und Kontrollrechte
- keine Änderung der Unternehmensform (Innengesellschaft)
- Verlustbeteiligung bis zur Höhe seiner Einlage

- 22.2
- Typisch stille Gesellschaft: Einkünfte aus Kapitalvermögen (*Hinweis: § 20 Abs. 1 Nr. 4 EStG*)
 - Atypisch stille Gesellschaft: Einkünfte aus Gewerbebetrieb (*Hinweis: § 15 Abs. 1 Nr. 2 EStG*)

22.3 Durch formfreien Gesellschaftsvertrag

22.4 Entsprechend vertraglicher Vereinbarung oder nach angemessenem Anteil (*§ 231 Abs. 1 HGB*)

Hinweis: Verlustbeteiligung kann im Gesellschaftsvertrag ausgeschlossen werden (§ 231 Abs. 2 HGB)